

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten in Niedersachsen und Bremen (Richtlinie über die Gewährung der Ausgleichszulage)

RdErl. d. ML v. 1.2.2012 - 105.2-60162/1 (Nds.MBl. Nr.7/2012 S.169) - VORIS 78210 -
Bezug: Erl. v. 4. 5. 2010 (Nds. MBl. S. 565) - VORIS 78210 -

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Die Länder Niedersachsen und Bremen gewähren Zuwendungen an land- und forstwirtschaftliche Unternehmen in benachteiligten Gebieten nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO und unter finanzieller Beteiligung der Europäischen Union (EU) und des Bundes auf der Basis der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.9.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) - ABl. EU Nr. L 277 S.1; 2008 Nr. L 67 S.22 -, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1312/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.12.2011 (ABl. EU Nr. L 339 S.1), sowie dem hierzu ergangenen Folgerecht der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15.12.2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) - ABl. EU Nr. L 368 S.15; 2007 Nr. L 252 S.7 -, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 679/2011 der Kommission vom 14.7.2011 (ABl. EU Nr. L 185 S.57), und Verordnung (EU) Nr. 65/2011 der Kommission vom 27.1.2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. EU Nr. L 25 S.8, Nr. L 201 S.20) sowie der Grundsätze des Bundes für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten.

1.2 Ziel der Förderung ist es, in benachteiligten Gebieten eine standortgerechte Landbewirtschaftung zu sichern. Über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit sollen

- der Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung und somit die Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum gewährleistet,
- der ländliche Lebensraum erhalten sowie
- nachhaltige Bewirtschaftungsformen, die insbesondere Belangen des Umweltschutzes Rechnung tragen, erhalten und gefördert werden.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können land- und forstwirtschaftliche Unternehmen in benachteiligten Gebieten zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile durch die Gewährung einer Ausgleichszulage.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind land- und forstwirtschaftliche Unternehmen mit Betriebssitz in Niedersachsen oder Bremen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn

4.1.1 mindestens 14,29 Hektar des beantragten Dauergrünlandes des Unternehmens in benachteiligten Gebieten in Niedersachsen und/oder Bremen liegen;
4.1.2 die beantragten Flächen mindestens einmal jährlich für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden (z.B. durch Futterwerbung oder Beweidung). Stillgelegte Flächen oder Flächen auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung erfolgt, sind von der Förderung ausgeschlossen;
4.1.3 die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Förderung ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre ausgeübt wird. Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn mindestens 3 ha Dauergrünland im benachteiligten Gebiet bewirtschaftet werden;
4.1.4 im gesamten landwirtschaftlichen Unternehmen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Artikel 5 und 6 sowie der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19.1.2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/ 2003 (ABl. EU Nr. L 30 S.16, 2010 Nr. L 43 S.7), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 785/2011 der Kommission vom 5.8.2011 (ABl. EU Nr. L 203 S.10), und Artikel 39 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/ 2005 sowie deren nationalen Umsetzungen nach dem DirektZahlVerpflG eingehalten werden.

4.2 Die Zuwendungsempfänger werden von der Verpflichtung nach Nummer 4.1.3 befreit,

4.2.1 im Fall von genehmigter Aufforstung,

4.2.2 bei Aufgabe und Übertragung des Unternehmens, wenn der Übernehmer die eingegangene Verpflichtung für den restlichen Zeitraum übernimmt. Erfolgt eine solche Übernahme nicht, sind die gezahlten Beträge vollständig zurückzuerstatten.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Zuwendung wird auf jährlichen Antrag als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Bemessungsgrundlage ist das landwirtschaftlich genutzte Dauergrünland in benachteiligten Gebieten in Niedersachsen und/oder Bremen, das im Sammelantrag Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen als Dauergrünland angegeben und für das die Ausgleichszulage beantragt wird.

5.3 Die Ausgleichszulage beträgt 35 EUR/ha Dauergrünland.

5.4 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 16 000 EUR je Unternehmen und Jahr nicht überschreiten. Ergibt die Berechnung der Ausgleichszulage einen Betrag von weniger als 500 EUR, so wird keine Zuwendung gewährt (Bagatellgrenze).

6. Anweisungen zum Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen sind.

6.1 Anträge

6.1.1 Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag mit amtlichem Vordruck gewährt. Die Anträge auf Gewährung der Ausgleichszulage sind jährlich mit dem Sammelantrag Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen zu stellen.

6.1.2 Als spätester Antragstermin gilt der in Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 65/2011 i.V.m. Artikel 11 Abs. 2 der Verordnung (EG) 1122/2009 der Kommission vom 30.11.2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung (ABl. EU Nr. L 316 S.65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1368/2011 der Kommission vom 21.12.2011 (ABl. EU Nr. L 341 S.33), i.V.m. § 7 InVeKoSV vom 3.12.2004 (BGBl. I S.3194), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.12.2011 (eBAnz AT144 V1), genannte Zeitpunkt der Antragstellung.

6.1.3 Liegt der Antrag der Bewilligungsbehörde zum vorgegebenen Termin nicht vollständig vor, verringern sich, außer in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, die von dem Auszahlungsantrag betroffenen Zuwendungsbeträge des Zuwendungsempfängers pro Werktag der Verspätung um 1% der Beträge, auf die der Zuwendungsempfänger im Fall rechtzeitiger Einreichung Anspruch hätte. Beträgt die Terminüberschreitung mehr als 25 Tage, so entfällt jeder Zahlungsanspruch auf die Zuwendung.

6.1.4 Für die verspätete Nachmeldung von Einzelflächen finden die Regelungen des Artikels 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 Anwendung.

6.1.5 Die LWK nimmt die Anträge entgegen und nimmt die Eingangsregistrierung vor. Es folgt die vollständige Verwaltungskontrolle sowie die Datenerfassung der Anträge.

6.2 Bewilligung

6.2.1 Bewilligungsbehörde ist die LWK.

6.2.2 Sollten die verfügbaren Haushaltsmittel nicht für eine Bewilligung aller Anträge ausreichen, hängt die Reihenfolge der Bewilligungen vom prozentualen Anteil der förderfähigen benachteiligten Fläche gemäß Nummer 5.2 an der Gesamtfläche des Unternehmens in Niedersachsen und Bremen ab, für die die Direktzahlungen gewährt werden. Dabei werden die Anträge mit einem höheren prozentualen Anteil vorrangig bewilligt.

6.3 Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung wird von der Zahlstelle bis zum 28. Februar des auf die Antragstellung folgenden Jahres auf das vom Antragsteller bestimmte Konto gezahlt.

6.4 Kontrolle

Die Bewilligungsbehörde überprüft nach Maßgabe der Verordnungen (EG) Nr. 1698/2005, (EG) Nr. 1974/2006 und (EU) Nr. 65/2011, in den jeweils geltenden Fassungen, ob die Voraussetzungen vorlagen oder noch vorliegen und die Auflagen erfüllt wurden oder werden. Über die Kontrollen sind Niederschriften anzufertigen. Näheres wird durch Dienstanweisungen geregelt.

6.5 Ahndung von Verstößen (Sanktionen)

Als flächenbezogene Abweichungen i.S. des Artikels 16 der Verordnung (EU) Nr. 65/2011 gelten ausschließlich Flächendifferenzen. Die Nichterfüllung von Förderkriterien ist gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 65/2011 zu ahnden.

6.5.1 Die Ahndung der flächenbezogenen Abweichungen erfolgt gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 65/2011.

Wird eine negative Abweichung zwischen der beantragten und der tatsächlich festgestellten Fläche (in ha) festgestellt, so wird die Zuwendung auf der Grundlage der bei der Kontrolle tatsächlich ermittelten Fläche berechnet.

Wird eine negative Abweichung zwischen der beantragten und der tatsächlich ermittelten Fläche (in ha) festgestellt, so wird die Zuwendung auf der Grundlage der bei der Kontrolle tatsächlich ermittelten Fläche berechnet. Alle Flächen, für die innerhalb einer Fördermaßnahme derselbe Fördersatz gewährt wird, gelten als eine Kulturgruppe.

Jedoch wird, außer in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, die Zuwendung für die tatsächlich ermittelte Fläche je Kulturgruppe wie folgt gekürzt:

- um das Doppelte der festgestellten Differenz, wenn diese über 3% oder über 2 ha liegt und bis zu 20% der ermittelten Fläche beträgt;
- liegt die festgestellte Differenz über 20% der ermittelten Fläche, wird keine Zuwendung für das Jahr der Feststellung gewährt;
- liegt die festgestellte Differenz über 50%, so wird der Zuwendungsempfänger ein weiteres Mal bis zur Höhe des Betrages, der der Differenz zwischen der beantragten und der ermittelten Fläche entspricht, von der Zuwendungsgewährung ausgeschlossen. Die Berechnung des Ausschlusses ist gemäß Artikel 16 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 65/2011 vorzunehmen.

Beruhend die Differenzen zwischen der beantragten und der ermittelten Fläche auf absichtlichen Falschangaben, so wird der Zuwendungsempfänger für das betreffende Kalenderjahr von der Zahlung ausgeschlossen, sofern die Differenz mehr als 0,5% der ermittelten Fläche oder mehr als einen Hektar beträgt. Liegt diese Differenz über 20% der ermittelten Fläche, so wird der Zuwendungsempfänger ein weiteres Mal bis zur Höhe eines Betrages, der der Differenz zwischen der beantragten und der ermittelten Fläche entspricht, von der Gewährung der Ausgleichszulage ausgeschlossen. Die Berechnung der Ausschlüsse und die Verrechnung der Beträge ist gemäß Artikel 16 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 65/2011 vorzunehmen.

6.5.2 Die Ahndung von Verstößen aufgrund der Nichterfüllung der Förderkriterien erfolgt gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 65/2011.

Verstöße gegen die maßnahmebezogenen Verpflichtungen werden entsprechend der Schwere, der Dauer und/oder des Ausmaßes der Unregelmäßigkeit nach folgenden Kategorien geahndet:

- Kategorie 1 (leichte Verstöße gegen maßnahmenbezogene Verpflichtungen; bis zu 10% Anteil des Verstoßes an der nach Nummer 6.5.1 ermittelten Fläche):
Kürzung der Zuwendung in Höhe von 10%;
- Kategorie 2 (mittlere Verstöße gegen maßnahmenbezogene Verpflichtungen; bis zu 30% Anteil des Verstoßes an der nach Nummer 6.5.1 ermittelten Fläche):
Kürzung der Zuwendung in Höhe von 30%;
- Kategorie 3 (schwere Verstöße gegen maßnahmenbezogene Verpflichtungen; über 30% Anteil des Verstoßes an der nach Nummer 6.5.1 ermittelten Fläche):
Kürzung der Zuwendung in Höhe von 100%.

Beruhend die Verstöße auf absichtlichen Falschangaben, so wird der Zuwendungsempfänger im betreffenden Kalenderjahr von der Zahlung der Ausgleichszulage ausgeschlossen.

6.5.4 Werden im Sammelantrag Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen nicht alle landwirtschaftlichen Flächen angegeben und beträgt die Differenz zwischen der im Sammelantrag gemeldeten Gesamtfläche einerseits und der gemeldeten Fläche zuzüglich der Gesamtfläche der nicht gemeldeten Parzellen andererseits mehr als 3% der gemeldeten Fläche, so wird der Gesamtbetrag der für dasselbe Jahr zu gewährenden Ausgleichszulage je nach Schwere des Versäumnisses um bis zu 3% gekürzt

7. Schlussbestimmungen

7.1 Dieser RdErl. tritt am 1.3.2012 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.

7.2 Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 29.2.2012 außer Kraft.

An

die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - Servicezentrum für
Landentwicklung und Agrarförderung -